

# Stenographisches Protokoll

über die

## 8. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 21. Jänner 1898.

### Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Auflage.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Graf Kottulinisky und Dr. Koloschineg, betreffend die Sprachverordnungen für Böhmen und Mähren vom April 1897 (Beilage Nr. 39 — Zuweisung an den Verfassungsausschuß).

Begründung des Antrages der Abgeordneten Reitter und Genossen, betreffend die Abänderung des § 4 der Winzer-Ordnung, Gesetz vom 2. Mai 1836, L.-G.-Bl. Nr. 26 (Beilage Nr. 30 — Zuweisung an den Weinculturausschuß).

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend den Ankauf der Häuser Nr. 15, 17 und 19 in der Schmiedgasse zu Graz (Beilage Nr. 40)  
an den Finanz-Ausschuß;
2. des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht (Beilage Nr. 41)  
an den Unterrichts-Ausschuß.

Constituierung des Eisenbahn- und Weincultur-Ausschusses.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Ferdinand Berger und Friedrich Freiherr von Kokitansky.

Von Seite der Regierung anwesend:  
Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist auflegen; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es ist mir von Seite des Herrn Abgeordneten Prälaten Karlon unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Mittheilung geworden, daß derselbe durch Krankheit verhindert ist, während der jetzigen Landtags-Session den Sitzungen des Hauses beizuwohnen.

Aufgelegt wurde heute:

das amtliche Protokoll über die 3. Sitzung der II. Session in der VIII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 11. Jänner 1898;

das stenographische Protokoll über die 6. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 17. Jänner 1898; der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen (Beilage Nr. 21);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Frage der Errichtung mehrerer öffentlicher Kranken-Anstalten (Beilage Nr. 42);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den Mandatsverlust von Abgeordneten unter bestimmten Voraussetzungen (Beilage Nr. 20), (Beilage Nr. 44);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Gewährung der normalmäßigen Pension für Frau Olga Ballon, Witwe nach dem verstorbenen Landes-Weinbau-Commissär Johann Ballon, und des Erziehungsbeitrages für deren Kind Johanna Ballon (Beilage Nr. 45);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Regelung der Lehrergehälter (Beilage Nr. 46);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 16, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 140 Percent im Jahre 1898 (Beilage Nr. 47).

Ich habe mitzuthellen, daß mir von Seite des Obmannes des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten bekannt gegeben worden ist, daß dieser Ausschuss über die ihm überwiesene Beilage Nr. 7, nämlich über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Oberwölz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer über die 68percentige, für das Jahr 1898 in der Ortsgemeinde Oberwölz zur Einhebung gelangende Gemeinde-Umlage hinausgehenden 47percentigen Gemeinde Umlage für die Katastralgemeinde Stadt Oberwölz für das Jahr 1898 ersucht, mündlich Bericht erstatten zu dürfen. Der Antrag des Sonder-Ausschusses ist gleich dem vom Landes-Ausschusse gestellten und wird nur ergänzt durch die Hinweisung auf die noch in Frage stehende Entscheidung der Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Weiters wurde noch aufgelegt der V. Bericht der historischen Landes-Commission für Steiermark für die Zeit vom April 1896 bis Juni 1897.

Wir schreiten nunmehr zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages der Abgeordneten Graf Kottulinsky und Dr. Kofoschineg, betreffend die Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren vom April 1897.** (Beilage Nr. 39.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Der steiermärkische Landtag hat es seit jeher für seine patriotische Pflicht gehalten, bei Maßregeln der Regierung, von denen er eine nachtheilige Folge für das Reich oder eine schädliche Rückwirkung für Steiermark besorgte, in Ausübung seiner verfassungsmäßigen

Rechte, seine warnende Stimme zu erheben, eingedenk des wohl unbestreitbaren Grundsatzes, daß in der Wohlfahrt der großen staatlichen Gemeinschaft auch die sicherste Gewähr für das Gedeihen ihrer einzelnen Theile liegt, während gegentheilige Umstände, sei es im Reiche, sei es in einzelnen Ländern, auch die Verhältnisse in unserem engeren Heimatslande ungünstig beeinflussen können.

Ohne mich vorläufig in eine nähere Besprechung der Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren vom April vorigen Jahres einzulassen, kann ich wohl mit voller Beruhigung die Behauptung aussprechen, daß durch die Erlassung der gedachten Verordnungen die österreichische Reichshälfte in eine noch nie dagewesene Aufregung gestürzt wurde (Rufe: „Sehr richtig!“), welche zunächst zu den heftigsten parlamentarischen Kämpfen im Hause der Abgeordneten, dann zur gänzlichen Stockung der parlamentarischen Thätigkeit und schließlich zu einem Zustande geführt hat, welcher die freiheitlichen und constitutionellen Rechte auf das Ernstlichste gefährdet, eine productive Thätigkeit des Reichsrathes seit Monaten hemmt und sogar die staatsrechtliche Grundlage der österreichisch-ungarischen Monarchie selbst zu erschüttern droht.

Mit tiefem Schmerze müssen wir uns eingestehen, daß unser Vaterland dormalen eine Staatskrisis durchmacht, wie sie ernster und schwieriger seit dem Bestande verfassungsmäßiger Zustände sich niemals ereignet hat.

Unter diesen Umständen ist es gewiß vollauf berechtigt, wenn der steiermärkische Landtag zu jenen Verordnungen, welche auch von dem gegenwärtigen Ministerium mindestens formell noch nicht zurückgezogen worden sind, Stellung nimmt.

Bei dem Umstande, als das Wesen und der Inhalt dieser Verordnungen bereits im Parlamente, in der Presse, in unzähligen Volks- und Vereinsversammlungen nach jeder Richtung hin einer eingehenden Kritik unterzogen worden ist, bin ich wohl nicht in der Lage, für die Beurtheilung dieser Verordnungen neue Gesichtspunkte aufzustellen. Auch darf ich voraussetzen, daß der Inhalt dieser Verordnungen jedem Mitgliede dieses hohen Hauses genau bekannt ist und mich daher darauf beschränken, dieselben in gedrängter Kürze nur insoweit zu kennzeichnen, als es zur Begründung des vorliegenden Antrages unbedingt nothwendig ist. Vorausschicken möchte ich aber nur eine kurze Bemerkung darüber, warum und wie diese Verordnungen entstanden sind.

Bekanntlich haben sich die Jungtschechen unter dem früheren Ministerium, dem sogenannten Coalitions-Ministerium, in der heftigsten Opposition befunden, und der nachfolgende Ministerpräsident Graf **Badeni**, dessen

Cabinet eine Reihe der wichtigsten gesetzgeberischen Aufgaben zu erfüllen, darunter insbesondere den Ausgleich mit Ungarn zu lösen hatte, glaubte, bei seinem Amtsantritte dieser Partei für die von ihm angestrebte Regierungsmajorität nicht entrathen zu können. Ich will es dahin gestellt sein lassen, ob nicht diese Art der Bildung der Majorität überhaupt ein verhängnisvoller Irrthum war, jedenfalls aber war es ein schwerer politischer Fehler, die Jungtschechen dadurch zu gewinnen, daß denselben ohne vorherige Verständigung mit ihren deutschen Landesgenossen das Versprechen auf Erlassung einer solchen Sprachenverordnung gegeben wurde und daß diese Sprachenverordnungen ohne Einvernehmen mit den Deutschen verfaßt und hinausgegeben wurden.

Nachdem die Jungtschechen durch dieses Versprechen, welches ihnen einen Erfolg brachte, den sie selbst unter dem Ministerium des Grafen Taaffe fruchtlos anstrebten, bewogen wurden, ihre Opposition aufzugeben und in die Regierungsmajorität einzutreten, so charakterisiren sich diese Verordnungen schon von vorneherein als eine politische Concession ohne Rücksicht auf ein thatsächliches Bedürfnis, als eine Befriedigung des einen Volksstammes auf Kosten des anderen. (Zustimmung.) Allein auch der Inhalt dieser Verordnungen rechtfertigt vollauf diese Behauptung. Ich will aus dem Inhalte derselben nur das hervorheben, was gegebenüber dem früheren Bestande, gegenüber den Stremayr'schen und Schönborn'schen Verordnungen neu ist. Neu ist in den Verordnungen, daß mit denselben die Regelung der Sprachenverhältnisse auch auf die Ressorts der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Handels und der Eisenbahnen ausgedehnt worden ist. Neu ist ferner, daß die eine der Verordnungen die innere Dienstsprache von der Sprache der ersten Eingabe abhängig macht; und neu ist endlich das Verlangen der Zweisprachigkeit aller in Böhmen angestellten Beamten und Diener, wenn auch unter Zugestehung einer längeren Frist zur Erlernung der zweiten Landessprache.

Es ist einleuchtend, daß durch diese Verordnung eine tief einschneidende Wirkung in zweifacher Richtung ausgeübt wurde, einerseits auf die nationalen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Deutschen in Böhmen, ja in ganz Oesterreich, andererseits auf die Einheitlichkeit der Staatsverwaltung. Um diese Behauptung zu begründen, muß darauf hingewiesen werden, daß in Böhmen die beiden Volksstämme nicht durchwegs gemischt die gleichen Bezirke bewohnen, sondern daß es in Böhmen ein geschlossenes deutsches Sprachgebiet in der beiläufigen Größe von Steiermark, mit einer Einwohnerzahl von über eineinhalb Millionen gibt, in welchem die tschechischen Minoritäten in den einzelnen

Bezirken 8 bis 0.5 Percent der Bevölkerungsziffer betragen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß diese kleinen Minoritäten keineswegs in größerer Anzahl der ansässigen autochthonen Bevölkerung, sondern vielmehr dem fluctuirenden Arbeiterstande angehören. (Abg. Posch: „Musikanten“.)

Es ist nun wohl zweifellos, daß unter solchen Umständen die Bestimmung, wonach der administrative oder gerichtliche Proceß von der Sprache der ersten Eingabe abhängig gemacht wird, im deutschen Sprachgebiete zu mannigfachen Belästigungen und auch muthwilligen Chicanen der dort lebenden Deutschen führen kann, daß die Anwendung dieses Grundsatzes gegenüber dem durch eine tschechische Eingabe geklagten Deutschen dem Gebote der Billigkeit und Gerechtigkeit widerspricht und daß gerade diese Bestimmung am Weitersten über das Maß des thatsächlichen Bedürfnisses hinausgeht, somit sich lediglich als eine Befriedigung einer nationalen Eitelkeit darstellt. (Rufe: „Sehr richtig!“)

Aber auch das Verlangen der Zweisprachigkeit sämmtlicher in Böhmen angestellten Beamten geht weit über das thatsächliche praktische Bedürfnis hinaus und beschränkt für alle Deutschen die Aemterfähigkeit in Böhmen in außerordentlichem Maße, weil es ja notorisch zahlreiche Kategorien von Beamten gibt, welche sehr häufig ihre ganze Dienstzeit in diesem großen deutschen Sprachgebiete, ja selbst in dem gleichen Dienstorte zubringen und daß solche Beamten, wenn sie sich auch mühsam das schwierige Idiom der tschechischen Sprache angeeignet hätten, dasselbe mangels einer Uebung im deutschen Dienstorte sehr bald wieder vergessen würden.

Naturgemäß muß sich aus diesen Verhältnissen eine allmähliche Verdrängung der deutschen Beamten im deutschen Sprachgebiete in Böhmen herausstellen und mit dieser Verdrängung der deutschen Beamten wird aber der Zugang tschechischer Bewerber gleichen Schritt halten denn für diese hat das Verlangen der Erlernung der zweiten Landessprache einen weitaus höheren Werth, als den einer bloßen dienstlichen Qualification. Die deutsche Sprache ist eben, und das darf nicht vergessen werden, nicht nur eine der beiden Landessprachen in Böhmen, sie ist auch die Sprache aller höheren Behörden, Aemter und Anstalten in Oesterreich; sie ist auch eine Weltsprache (Rufe: „Sehr richtig!“) deren Kenntniss den Tschechen die Freizügigkeit in der ganzen Welt erleichtert, sie ist endlich jene Sprache, welche in Oesterreich zu kennen den Anspruch auf eine höhere Bildung gibt, während man das gleiche von der tschechischen Sprache nicht behaupten kann (Heiterkeit), es ist daher grundfalsch, wenn man zwei Sprachen von ungleicher Be-

deutung im staatlichen Leben gleichmäßig behandeln will. (Rufe: „Sehr richtig!“)

Die Tschechen wissen auch die Vortheile, welche ihnen die deutsche Sprache bietet, sehr wohl zu würdigen, und die Gebildeten unter ihnen haben dieselbe seit jeher erlernt und werden dieselbe in Zukunft zu ihrem eigenen Vortheile erlernen und daher viel leichter als der Deutsche dieser sprachlichen Qualification entsprechen können.

Wenn ich noch beifüge, daß mit dem allmählichen Eindringen tschechischer Beamte in das deutsche Sprachgebiet sammt den zugehörigen Familien und sonstigem Anhang eine Gefahr der Slavisirung unleugbar verbunden ist, eine Gefahr, die Angesichts der bekannten slavischen Expansionslust und Expansionskraft keineswegs unterschätzt werden darf, so glaube ich alle jene Nachtheile nachgewiesen zu haben, welche diese Verordnungen den Deutschen in wirthschaftlicher und nationaler Beziehung zuzufügen geeignet sind.

Aber auch den staatlichen Interessen widersprechen diese Verordnungen; Vertheidiger derselben haben dies wiederholt mit dem Hinweise zu thun versucht, daß die Staatsverwaltung in einem gemischtsprachigen Lande sich eine bestimmte Anzahl von Beamten sichern muß, welche beider Landessprachen mächtig ist.

Es fällt mir nun nicht bei zu leugnen, daß diese sprachliche Qualification der Beamten in gemischtsprachigen Bezirken erforderlich und nothwendig ist; daraus geht aber noch nicht die Nothwendigkeit hervor, diese Verordnungen auf das ganze Land auszudehnen und den persönlichen Sprachenzwang für jeden Beamten in Böhmen ohne Unterschied des Dienstortes festzustellen, weil es vollkommen genügen würde, um den angestrebten Zweck zu erreichen, wenn dieses Verlangen erst bei der Verwendung der Beamten an einem bestimmten Dienstorte, wo es das praktische Bedürfnis erheischt, gestellt wird, und weil jene Beamten, welche eine höhere Laufbahn und eine unbeschränkte Verwendbarkeit im ganzen Lande anstreben, das Nöthige im eigenen Interesse von selbst thun werden, um dieser sprachlichen Qualification zu entsprechen.

Greift nun die jetzt besprochene Verordnung tief in die persönlichen Verhältnisse der Beamten und aller jener, welche es werden wollen, ein, so berührt die zweite Verordnung, betreffend die Bestimmung der inneren Dienstsprache, die Grundsätze einer einheitlichen und geordneten Staatsverwaltung auch in bedenklicher Weise.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß bei dem ferneren Bestande solcher Verordnungen in Zukunft in Recursfällen aus Böhmen und Mähren zahlreiche Verhandlungsacten an die Centralstellen gelangen werden,

in welchen von der ersten Eingabe oder Klage angefangen bis zum Vorlageberichte alles in tschechischer Sprache abgefaßt ist. Es ist naturgemäß, daß in Folge dessen bei den Centralstellen tschechische Referenten bestellt, tschechische Collegien und Senate zusammengestellt werden müssen. Daß unter solchen Umständen ein Minister oder Vorstand der einzelnen Centralstellen, der zufälligerweise der böhmischen Sprache nicht mächtig ist, nur eine sehr geringe Ingerenz auf solche Geschäftsfälle nehmen kann, ist naheliegend und ebenso die Gefahr, daß allmählich in den Centralstellen tschechische Referenten und Collegien sich herausbilden werden, welche die einzelnen Entscheidungen mehr nach landsmannschaftlichen Rücksichten als nach sachlichen Gründen behandeln werden. (Rufe: „Sehr richtig“!)

Wir haben ja ein Beispiel an Galizien, in welchem schon seit vielen Jahren die polnische Amtssprache eingeführt ist und genug Gelegenheit zu beobachten, wie gering der Einfluß der Central-Verwaltung auf die innere Verwaltung dieses Landes ist. Es ist nun wohl selbstverständlich, daß diese dem tschechischen Volksstamme gewährten Begünstigungen ähnliche oder gleiche Aspirationen auch in anderen Kronländern, welche einen slavischen Bevölkerungsantheil haben, erwecken werden und thatsächlich sehen wir bereits im deutschen Niederösterreich in der deutschen Reichshauptstadt Wien von den Tschechen in ungestümer Weise Forderungen nach Errichtung tschechischer Unterrichtsanstalten und anderer nationaler Einrichtungen ausstellen, und wir wissen sehr wohl, daß auch unsere geehrten slovenischen Landesgenossen ähnliche Wünsche in ihrer Presse und ihren Versammlungen aufstellen. (Rufe bei den Slovenen: „Gewiß! Sehr richtig“!)

Nachdem wir leider in Oesterreich keine Staatsprache haben und nachdem seinerzeit der diesbezügliche weitvoranschickende Antrag Wurmbbrand in Folge der damaligen Majoritätsverhältnisse des Abgeordnetenhauses leider nicht Gesetzeskraft erlangt hat (Abg. Walz: „Leider“!), so würde ein solches stetiges Nachgeben gegenüber den nationalen Sondergelüsten im Norden und Süden des Reiches ganz sicher allmählich zu einer Zerstörung einer einheitlichen geordneten Staatsverwaltung, sogar zu einer unheilvollen Schwächung der Staatsgewalt selbst führen. So erscheint denn der Widerstand gegen diese Verordnungen aus allgemein staatlichen und nationalen Rücksichten gleichberechtigt und durch das Zusammentreffen dieser beiden mächtigen Beweggründe erklärt sich auch, daß alle national bewußten Deutschen oder die überwiegende Mehrzahl derselben in Oesterreich, ob sie nun den einen oder den anderen Gesichtspunkt mehr in den Vordergrund stellen, sich einmüthig zu-

jammere gefunden haben in der Bekämpfung dieser Maßregel und jener Regierung, welche dieselbe erlassen hat. In der Beurtheilung dieser Regierungspolitik erwiesen sich sowohl die oppositionellen Parteien im Abgeordnetenhaus, als auch die Verfassungspartei des Herrenhauses, die gemäßigten wie fortschrittlichen Politiker eines Sinnes und nur in der Art und Weise der Führung der Opposition ließ sich ein bemerkenswerter Unterschied constatiren.

Vielleicht mag der Inhalt dieser Verordnungen allein noch nicht genügen, die außerordentliche Aufregung, welche gegenwärtig die Deutschen in Oesterreich durchzittert, sie aber auch geeinigt hat, zu erklären, und so mag darauf hingewiesen werden, daß die Deutschen in Oesterreich seit zwei Decennien es bitter erfahren und schmerzlich empfinden mußten, daß sie Schritt um Schritt aus ihrer früheren Position zurückgedrängt wurden, daß sie und immer nur sie es waren, auf deren Kosten die anderen Volksstämme dieses weiten Reiches befriedigt und großgezogen wurden (Lebhafte Zustimmung. Widerspruch bei den Slovenen) und daß ihr politischer und wirthschaftlicher Einfluß immer geringer wurde, während wir uns wohl mit Stolz rühmen können, den ersten Grundstein zu diesem ehrwürdigen Reiche gelegt und mit unserem Blute unter einer deutschen Dynastie zusammengefettet zu haben. (Lebhafte Zustimmung. Händeklatschen.)

Diese Verordnungen eben waren der letzte Tropfen, welche den Becher voll von Bitternis und fortwährenden Kränkungen überfließen gemacht haben. (Rufe: „Sehr richtig!“) Mit diesen Ausführungen glaube ich nunmehr unseren Antrag auf Aufhebung der Sprachenverordnung hinreichend begründet zu haben. Eine Maßregel, die keinen praktischen Bedürfnissen entspricht, welche die politischen, nationalen und wirthschaftlichen Interessen der Deutschen schwer schädigt, welche das ganze Reich einer ernstesten Krisis ausgesetzt hat, vermag nicht die auch von uns heiß ersehnte Versöhnung und Verständigung der beiden Volksstämme in Böhmen zu bewirken und kann daher füglich nicht mehr aufrecht erhalten werden. An diesem Begehren kann der Umstand nichts ändern, daß eine andere Regierung ins Amt getreten ist, denn unsere Opposition galt nicht so sehr der Person, wie der Sache.

Gespannten Blickes, meine Herren! sehen wir gegenwärtig nach Prag, wo auf einem heißen von politisch-nationalen Leidenschaften aufgewühlten Boden die Vertreter der beiden Volksstämme unter äußerst schwierigen Verhältnissen tagen.

Nach dem, was wir aus den öffentlichen Blättern erfahren haben, ist es wohl unzweifelhaft, daß die gegenwärtige Regierung dieser Frage gegenüber eine wesentlich andere Stellung einnimmt, als es die frühere gethan

hat und daß dieselbe Erklärungen abgegeben hat, welche die Hoffnung nicht als eine ganz unberechtigte erscheinen läßt, daß dieselbe bestrebt ist, Verfügungen zu treffen, welche die nationalen Interessen der Deutschen in Böhmen zu schützen geeignet sein werden. Möge die Regierung — und mit diesen Worten will ich meine Ausführungen schließen — endlich den klar und bestimmt ausgedrückten Wünschen der Deutschen volle Rechnung tragen, mögen aber auch anderseits die berufenen Führer der Deutschen in Böhmen mit der bisherigen Kraft und Energie auch jenes weise Maß der Besonnenheit verbinden, in welchem allein die volle Bürgschaft eines dauernden politischen Erfolges gelegen ist (Abg. Walz: „Aufhebung der Sprachenverordnungen!“), damit endlich in diesem Lande Friede und Verständigung zwischen beiden Volksstämmen, in dem Reiche aber die Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände und die Möglichkeit productiver Arbeit herbeigeführt werde! (Abg. Walz: „Aufhebung der Sprachenverordnungen!“) In diesem Sinne bitte ich das hohe Haus, womöglich vollzählig unserem Antrage zuzustimmen und denselben zur Vorberathung dem Verfassungs-Ausschusse zuweisen zu wollen. (Langanhaltender lebhafter Beifall — Händeklatschen.)

**Landeshauptmann:** Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird dringendst aufgefordert, die Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren vom April 1897 unverzüglich außer Kraft zu setzen, damit den durch jene Verordnungen schwer verletzten Interessen des deutschen Volkes in Oesterreich volle Genugthuung und Sicherung gewährt werde.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß der hohen Regierung in entsprechender Weise zur Kenntnis zu bringen.“

Wie den Herren aus der Vorlage ersichtlich ist, ist der Antrag von einer großen Anzahl der Herren Abgeordneten unterfertigt, es entfällt daher die Unterstützungsfrage und schreite ich zur Abstimmung über den bezüglich der Zuweisung an einen Ausschuß gestellten Antrag des Herrn Antragstellers, welcher den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Vorberathung über diesen Antrag von dem demnächst zu wählenden Verfassungs-Ausschusse vorgenommen werden möge.

(Die Zuweisung dieses Antrages an den Verfassungs-Ausschuß wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tages-Ordnung ist die

**Begründung des Antrages des Abgeordneten Reitter und Genossen, betreffend die Abänderung des § 4 der Winzer-Ordnung, Gesetz vom 2. Mai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 26. (Beilage Nr. 30.)**

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abg. **Reitter** (St.-G. Radkersburg): Der Central-Ausschuß der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft hat in der letzten Session um Erlassung einer Novelle petitioniert (Pet. Nr. 57), welche Strafbestimmungen für die Nichtbefolgung und Außerachtlassung der Winzer-Ordnung feststellen soll.

Wenn also die im Gesetze vorgesehenen Strafbestimmungen nicht genügen und eine Verschärfung derselben eintreten soll, so müssen wir uns doch früher die Frage vorlegen: Warum wird das Gesetz nicht richtig gehandhabt, was sind die Ursachen der Nichtbefolgung?

Ich weiß zwar nicht, welche Punkte der Winzer-Ordnung es sind, deren Nichtbefolgung Veranlassung zu der erwähnten Petition gaben, kann aber aus meiner Erfahrung sagen, daß der § 4 thatsächlich nicht befolgt wird, weil die darin aufgestellten Normen den Verhältnissen nicht entsprechen.

Das Gesetz vom Jahre 1863 wurde, nachdem im Jahre 1882 der Bauernverein in Spielfeld um eine Abänderung desselben bat und eine Reihe von Weinbau- und landwirthschaftlichen Vereinen sowie Fachmänner sich hiefür aussprachen, in zwei Sessionen durchberathen und in geänderter Form im Jahre 1886 sanctioniert.

Bei Berathung des § 4, die Kündigung- und Wanderzeit betreffend, wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die Kündigungszeit nach Schluß sämtlicher Jahresarbeiten, d. i. vom 11. November bis Ende November, und die Wanderzeit vor Beginn derselben vom 1. bis 15. Februar, festzusetzen sei und wurde dies gestützt auf viele Gutachten, als der Wunsch der weinbautreibenden Bevölkerung hingestellt und noch weiter damit motivirt, daß der einmal gekündigte Winzer sich keine Mühe mehr bei der Obst- und Weinernte gebe und selbe zum Nachtheile des Besitzers einbringe, daß die alte Wanderzeit in die schlechteste herbstliche Witterung falle u. s. w.

Nur der damalige Vertreter des weitaus wichtigsten und hervorragendsten Weinbaugesbietes von Steiermark, Herr Kufovek von Luttenberg sprach sich im Ausschusse und im Hause gleichwohl vergeblich gegen diese Aufassung und für die Beibehaltung der November-Wanderzeit aus.

Ich gebe ja zu, daß die frühere Kündigungszeit vom 1. bis 26. Juli also  $4\frac{1}{2}$  Monate vor der Wanderzeit schlecht war und daß die gekündigten Winzer mehr auf ihren Vortheil, als auf den des Herrn bedacht waren, was übrigens auch bei nicht gekündigten

Winzern vorkommen soll, weshalb ich die im vorliegenden Gesetz-Entwurfe zur Kündigung angelegte Zeit für lange genug und richtiger halte, muß mich aber dagegen aussprechen, daß der Beginn der Weingarten-Arbeiten oder das Winzerjahr im Gesetze vom Jahre 1886 für Anfang Februar festgesetzt wurde, denn bei der ganz geänderten und weit intensiveren Bearbeitungsweise der Weingärten werden im November und December, wenn es die Witterung zuläßt, eine ganze Reihe sehr wichtiger Arbeiten vorgenommenen, welche von großer Bedeutung für die Entwicklung der Rebe und für den Ertrag des nächsten Jahres sind, und ich halte den Schaden, den der wegziehende Winzer an der Ernte machen kann, für weit geringer, als den, welchen er durch schlechtes Kotteln, Vergruben u. s. w. einerlei, ob selbes aus Bosheit oder Nachlässigkeit geschieht, anrichtet und die Anlagen eventuell auf Jahre hinaus ruiniert.

Deshalb ist es nothwendig, daß alle Herbstarbeiten schon von dem neuen Winzer gemacht werden, bei welchem man doch ein gewisses Interesse für die gewissenhafte Durchführung dieser Arbeiten voraussetzen kann.

Als kräftigstes Argument für meinen Antrag führe ich aber die Thatsache an, daß gewiß neun Zehntel aller Wanderungen vom 1. November ab geschehen, diese Zeit also beiden Theilen doch am besten passen muß, und daß nur dann ein Winzer sich des neuen Gesetzes erinnert, wenn er zufällig keinen Platz hat. Ich bin vollkommen überzeugt, daß sich ein großer Theil der Körperschaften, welche im Jahre 1884 für die Wanderzeit am 1. Februar eintraten, heute meiner Anschauung beipflichten, welche auch von Weingartenbesitzern aus verschiedenen Gegenden, mit welchen ich Gelegenheit hatte, über diesen Punkt zu sprechen, allgemein und vollkommen getheilt wird.

In formeller Beziehung bitte ich den Antrag dem Weinbau-Ausschusse zuzuweisen.

**Landeshauptmann:** Der Antrag des Herrn Abgeordneten Reitter ist, wie die Herren aus der Beilage Nr. 30 ersehen, hinreichend unterstützt und habe ich nur über die Zuweisungsfrage die Abstimmung einzuleiten.

(Der Antrag wird dem Weincultur-Ausschusse zugewiesen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend den Ankauf der Häuser Nr. 15, 17 und 19 in der Schmiedgasse zu Graz.**

(Beilage Nr. 40.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Kofschineg**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht.** (Beilage Nr. 41.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes Ausschusses Dr. **Kofschineg**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Unterrichts-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Von Seite des Herrn Abgeordneten **Zižkar** ist an mich das Ersuchen gestellt worden, die von ihm überreichte Petition Nr. 170, des **Michael Wolaušek**, Besitzers in **Seschowek**, Gemeinde **Drachenburg**, Bezirk **Drachenburg**, Bezirkshauptmannschaft **Rann**, um Entscheidung, ob die Gemeinde **Drachenburg** die Rückzahlung der Kosten den Wahlmännern zu leisten verpflichtet ist, beziehungsweise, ob diese berechtigt sind, von der Gemeinde diese Rückzahlung zu fordern — wieder zurückziehen zu können. Da diese Petition in der sechsten Landtags-Sitzung dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zur Vorberathung zugewiesen worden ist, fühle ich mich nicht ermächtigt, dem Ansinnen stattzugeben, ohne das hohe Haus darüber zu befragen.

(Dem Ansuchen wird stattgegeben.)

Die nächste Sitzung bestimme ich für **Montag**, den **24. Jänner**, um **11 Uhr Vormittag**, und als

### Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten **Wagner** und **Genossen**, betreffend die Einhebung von **Todtenbeschau-Gebühren.** (Beilage Nr. 31.)

2. Begründung des Antrages des Abgeordneten **Freiherrn Friedrich Karl Rokitsansky** auf Gründung eines **Landes-Nothstandsfondes.** (Beilage Nr. 32.)

3. Begründung des Antrages der Abgeordneten **Hagenhofer** und **Genossen**, betreffend die Aufhebung des **Mahlverkehrs mit Ungarn.** (Beilage Nr. 38.)

4. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Frage der Errichtung von öffentlichen **Krankenanstalten in Windischgraz**, im Bezirke **Voitsberg** und **Murau.** (Beilage Nr. 42.)

5. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Gewährung der normalmäßigen Pension für **Frau Olga Ballon**, Witwe nach dem verstorbenen Landes-Weinbau-Commissär **Johann Ballon**, und des Erziehungs-Beitrages für deren Kind **Johanna Ballon.** (Beilage Nr. 45.)

6. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Regelung der **Lehrergehalte.** (Beilage Nr. 46.)

Es wurde mir bekanntgegeben, daß sich der **Eisenbahn-Ausschuß** constituirt hat und zum **Obmanne** den Herrn Abgeordneten **Konrad von Forcher**, zum **Obmann-Stellvertreter** den Herrn Abgeordneten **Dr. Leopold Link** und zum **Schriftführer** den Herrn Abgeordneten **Richard Mayr** gewählt hat.

Ebenso hat sich der **Weincultur-Ausschuß** constituirt und zum **Obmanne** den Herrn Abgeordneten **Oswald von Rodolitsch**, zum **Obmann-Stellvertreter** den Herrn Abgeordneten **Johann Reitter** und zum **Schriftführer** den Herrn Abgeordneten **Josef Lenko** gewählt.

Es ist nunmehr nur noch die **Constituierung** des **Jagd-Ausschusses** ausständig, dem bereits zwei Vorlagen überwiesen worden sind, die nicht zugestellt werden können, solange mir nicht bekanntgegeben worden ist, wer **Obmann** und **Obmann-Stellvertreter** ist. Ich möchte daher die Herren einladen, sich heute nach der **Haus-sitzung** mit der **Constituierung** zu beschäftigen.

Ich wurde ersucht bekanntzugeben, daß folgende **Ausschußsitzungen** stattfinden:

Der **Finanz-Ausschuß** hält heute gleich nach der **Haus-sitzung**, der **Landescultur-Ausschuß** ebenfalls nach der **Haus-sitzung** im **Zimmer** des **Petitions-Ausschusses**, der **Sonder-Ausschuß** für **Gemeinde-Angelegenheiten** ebenfalls nach der **Haus-sitzung** im **Sitzungs-saale** des **Landes-Ausschusses**, der **Petitions-Ausschuß** gleich nach der **Haus-sitzung** eine **Sitzung** ab.

Der **Landescultur-** und der **Petitions-Ausschuß** werden ersucht, sich bezüglich der **Wahl** des **Locales** zu verständigen,

Ich erkläre nunmehr die **Sitzung** für **geschlossen.**

(Schluß der Sitzung 11 Uhr — Minuten Vormittag.)